

## Leitfaden für ausländische Theaterschaffende mit befristeten Engagements in Deutschland

---

### Vorbemerkungen

Der vorliegende Leitfaden wendet sich an alle ausländischen Theaterschaffenden, die eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen möchten – speziell die große Zahl an Kolleg\*innen aus Österreich und der Schweiz. Dabei kann und will der Leitfaden ausschließlich grundsätzliche/generelle Hinweise geben, welche möglicherweise im Einzelfall einer umfassenderen Prüfung bedürfen. Weiterhin unterliegen die gesetzlichen Regelungen der ständigen Wandlung durch die Rechtsprechung. Die GDBA macht darauf aufmerksam, dass die vorliegenden Hinweise nicht abschließend sind und die einzelfallbezogene Rechtsberatung nicht ersetzen können, so dass es sich von selbst versteht, dass die GDBA für die hier besprochenen Themen und deren Beantwortung keinerlei Haftung übernehmen kann.

### Vertragsformen

Im Wesentlichen werden in Deutschland Verträge zwischen Bühnen und Bühnenkünstler\*innen als Werk-, Dienst- oder Arbeitsverträge geschlossen. Weiterhin enthält der Normalvertrag Bühne (NV Bühne) tarifliche Regelungen für die Arbeitsverträge. Von der Art der Verträge sind verschiedene zu klärenden Fragen und Rechtsfolgen abhängig, daher zeigen wir die Unterschiede zwischen den Vertragsformen zunächst auf:

**Werkvertrag:** Die gesetzlichen Regelungen für diese Verträge finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). In einem Werkvertrag verpflichtet sich der eine Teil, ein Werk gegen die Zahlung einer Vergütung (Werklohn) durch den anderen Vertragsteil (Besteller) herzustellen (§ 631 BGB). Ein solches Werk, oder auch ein solcher Auftrag, kann die Herstellung einer Sache, die Veränderung einer Sache oder ähnliches sein. Es kommt dabei immer maßgeblich auf die Vereinbarung eines bestimmten Werkes an. Weiterhin ist die Werksvertragsbeschäftigung eine selbständige Tätigkeit. Beispielsweise werden Bühnen- und Kostümbildner\*innen, Regisseur\*innen oder Dirigent\*innen in der Regel mit Werkverträgen tätig.

**Dienstvertrag:** Im Gegensatz zum Werkvertrag wird bei einem Dienstvertrag kein Arbeitserfolg geschuldet, sondern eine bestimmte Tätigkeit (§ 611 BGB). Bei einem Dienstvertrag stellt der Dienstnehmer dem Dienstberechtigten seine Arbeitskraft gegen Geld zur Verfügung. Dienstverträge können im Angestelltenverhältnis oder auch zu selbständig arbeitenden „freien“ Mitarbeiter\*innen erfolgen. Diese sogenannten freien Dienstverhältnisse, also selbständige Vertragsverhältnisse, bei denen der/die Dienstnehmer\*in im Wesentlichen frei seine/ihre Tätigkeit gestalten, seine/ihre Arbeitszeit bestimmen kann und unternehmerisches Risiko trägt, gelten als besondere Formen des Dienstvertrages.

Zu den Abgrenzungskriterien zwischen Selbständigkeit und Nichtselbständigkeit (persönlicher Abhängigkeit) siehe weiterführend:

[https://www.deutsche-  
rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3\\_Infos\\_fuer\\_Experten/02\\_arbeitgeber\\_steuer](https://www.deutsche-<br/>rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/02_arbeitgeber_steuer)

Auch ein sogenannter **Gastvertrag** ist ein Dienstvertrag, jedoch ein zeitlich befristeter, ebenso auch ein Vertrag, der sich nur auf ein bestimmtes Stück („Stückvertrag“) bezieht. Gastspielverträge sind Verträge, die der Arbeitgeber zur Ergänzung seines ständigen Personals und zur Ausgestaltung seines Spielplans mit Solomitgliedern in der Weise abschließt, dass sie nicht als ständige Solomitglieder angestellt, sondern nur zur Mitwirkung für eine bestimmte Anzahl von Aufführungen, aber nicht für mehr als 72 während der Spielzeit, verpflichtet werden. Für Gastspielverträge gelten nur bestimmte Regelungen des NV Bühne. Sie sind ansonsten frei verhandelbar und unterliegen den gesetzlichen Regelungen des deutschen Arbeitsrechts. Seit 01. Oktober 2018 gelten für Gastverträge an Stadt- und Staatstheatern tarifliche Mindestgagen.

Für weitere Informationen siehe:

<https://www.buehnengenossenschaft.de/pressemitteilung-erstmalig-mindestgage-fuer-gastvertraege-an-deutschen-theatern>

**Arbeitsvertrag:** Der Arbeitsvertrag stellt eine besondere Form des Dienstvertrages dar. Der Dienstvertrag ist dann ein Arbeitsvertrag, wenn der/ die Künstler\*in nicht selbstständig arbeitet, sondern bei dem Theater angestellt und damit weisungsgebunden in die Struktur und Ordnung des Theaters eingegliedert ist.

Arbeitsverträge, die mit deutschen Stadt- und Staatstheater geschlossen werden sowie mit Privattheatern, die Mitglieder im Deutschen Bühnenverein (Arbeitgeberverband) sind, werden auf Grundlage des Tarifvertrages NV Bühne geschlossen. Der NV Bühne bindet den Dienst-/Arbeitsvertrag an zwingende tarifliche Rahmenbedingungen. So sind Bühnenverträge Zeitverträge, die befristet abgeschlossen werden, d.h. dass der Beginn und das Ende des Engagements von vornherein feststehen. NV Bühne Verträge für eine gesamte Spielzeit oder auch für den Teil einer Spielzeit (Teilzeitvertrag) geschlossen werden. Dies hat besondere Auswirkungen auf die Beendigung eines solchen Bühnenvertrages. Sie können beispielsweise nur dann „normal“, also ordentlich gekündigt werden, wenn dies im Vertrag schriftlich vereinbart worden ist. Verträge nach dem NV Bühne werden durch Nichtverlängerungsmitteln beendet werden oder enden bei Teilzeitverträgen zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen jedoch, wie andere unbefristete Verträge, auch außerordentlich, d. h. vor dem eigentlichen Beendigungstermin, gekündigt werden. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten unterliegen Bühnenverträge nach NV Bühne der sogenannten Bühnenschiedsgerichtsbarkeit (§ 53 NV Bühne):

<https://www.buehnengenossenschaft.de/organisation/buehnenschiedsgerichte>

## Vertragsinhalt

**Dienst-/Arbeitsverträge im Allgemeinen:** Grundsätzlich unterliegt die Gestaltung des Arbeitsvertrages dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, das bedeutet, dass es jedem obliegt, Verträge mit jeder Person über jeden beliebigen Vertragsgegenstand zu schließen. Nun wird die Vertragsfreiheit jedoch durch verschiedene gesetzliche Regelungen eingeschränkt, so z.B. Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Betriebs- oder auch Dienstvereinbarungen oder auch Tarifverträge, wie der NV Bühne.

**Arbeitsverträge nach NV Bühne:** Gemäß § 2 NV Bühne muss das Arbeitsverhältnis trotz grundsätzlicher Vertragsfreiheit schriftlich festgehalten werden. Nur so wird ein nach NV Bühne geschlossener Arbeitsvertrag auch wirksam. Da es sich bei dem Arbeitsvertrag nach NV Bühne um einen befristeten Vertrag handelt, muss die Vertragsdauer genau festgehalten

sein, zudem müssen die ausgehandelte Gagenhöhe und das entsprechende Tätigkeitsfeld, sprich Kunstgattung/Kunstfach benannt sein. Etwaige Nebenabreden, wie Gastierurlaub sind ebenfalls nur wirksam, wenn sie schriftlich im Vertrag festgehalten werden.

Zu beachten ist, dass der NV Bühne seit dem 01.04.2018 eine Mindestgage in Höhe von 2.000 € vorgibt.

### **Arbeitserlaubnis**

**EU-Bürger/EWR-BürgerInnen/Schweizer Bürger:** EU Bürger (Unionsbürger) genießen das Bürgerrecht der Freizügigkeit, welches es ihnen ermöglicht, in einem anderen Mitgliedsstaat zu leben und zu arbeiten (Arbeitnehmerfreizügigkeit). Hierfür benötigen Theaterschaffende keine Aufenthaltserlaubnis. Auch müssen keine Arbeitsgenehmigungen beantragt werden. Für die Einreise ist lediglich ein gültiger Pass oder Personalausweis notwendig (§ 2 V FreizügG). Staatsangehörige der Schweiz benötigen zudem eine rein deklaratorische Aufenthaltserlaubnis-Schweiz (§ 28 AufenthV).

**Bürger aus Drittstaaten:** Für Personen aus Drittstaaten, d.h. Personen die nicht die europäische Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen, gibt es erschwerte Zugangsvoraussetzungen. Theaterschaffende, die nicht aus der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum kommen, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis, z. B ein Visum. Das Visum beantragen Sie vor Ihrer Einreise bei der deutschen Auslandsvertretung der Botschaft oder dem Konsulat Ihres Herkunftslandes. Sonderregelungen bestehen für Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und den USA. Sie können den erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einholen. Die deutsche Auslandsvertretung oder auch die zuständige Ausländerbehörde genehmigt Ihnen mit dem Aufenthaltstitel die Beschäftigung in Deutschland; ggf. muss auch die Bundesagentur für Arbeit einer Beschäftigung zustimmen. Welche Ausländerbehörde zuständig ist, richtet sich nach dem zukünftigen Aufenthaltsort in Deutschland.

[https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Merkblatt-7-AuslaendischeAN\\_ba015382.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Merkblatt-7-AuslaendischeAN_ba015382.pdf)

[http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/EUBuerger/eu-buerger-node.html;jsessionid=92D621D9FE9A5827E9FD342385A7C09F.2\\_cid294](http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/EUBuerger/eu-buerger-node.html;jsessionid=92D621D9FE9A5827E9FD342385A7C09F.2_cid294)

### **Sozialversicherungen**

Sobald Sie in Deutschland ein **sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis** eingehen, also einen Dienst-/Arbeitsvertrag oder auch Gastvertrag unterschrieben haben, zahlen Sie einen festen Prozentsatz Ihres Arbeitseinkommens an Sozialversicherungen. Ihr Arbeitgeber zahlt ebenfalls einen festen Prozentsatz. Die Überweisung Ihres Beitrages für die Sozialversicherungen regelt Ihr Arbeitgeber, der Ihren Anteil direkt an die entsprechenden Versicherungen überweist. Sie erhalten Ihr Nettoeinkommen dann mit bereits abgezogenen Sozialversicherungsbeiträgen. Als Arbeitnehmer\*in erhalten Sie eine Sozialversicherungsnummer und einen Sozialversicherungsausweis von der deutschen Rentenversicherung. Bitte teilen Sie Ihrem Arbeitgeber die Nummer mit und bewahren Sie den Ausweis sorgfältig auf.

Für die Schweiz gilt im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens beim Personenverkehr mit der EU folgende Ausnahme: In der Schweiz wohnhafte Künstlerinnen und Künstler, die in Deutschland ein kurzfristiges Engagement eingehen, müssen keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Sie beziehen vor Antritt des Engagements bei der Schweizer Sozialversiche-

rungsanstalt (SVA) das Formular A1. Damit der deutsche Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge in die Schweiz überweisen kann, muss ihm das ausgefüllte Formular A1 vorgängig vorgelegt werden.

*Übersicht der Beitragssätze zur Sozialversicherung 2018:*

<https://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2018.html>

Befinden Sie sich in einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung sind Sie in der Regel Mitglied in den folgenden fünf Versicherungen:

**Gesetzliche Krankenversicherung:** Die gesetzliche Krankenversicherung zahlt die ärztliche Versorgung, sowie die meisten Medikamente und Heilungskosten (Therapien, Operationen, etc.) Im Gegensatz zu den vier folgenden Versicherungen, gibt es in Deutschland verschiedene Anbieter von gesetzlichen Krankenkassen. Der Beitragssatz aller gesetzlichen Krankenkassen ist gleich. Jedoch fordern einige Krankenkassen einen Zusatzbeitrag von ca. 0,6% – 1,7% des Bruttoarbeitslohnes im Monat. Sie können sich aus der Vielzahl der Anbieter selbst eine Krankenkasse auswählen; diese geben Sie dann bei Ihrem Arbeitgeber an, so dass dieser Sie bei der Krankenkasse anmelden kann.

Ab einem bestimmten Jahreseinkommen steht Ihnen die Möglichkeit offen, sich anstatt in einer gesetzlichen in einer privaten Krankenkasse versichern zu lassen oder in der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig weiterversichert zu sein.

**Gesetzliche Pflegeversicherung:** Die gesetzliche Pflegeversicherung steht mit einer Grundversicherung für den Fall ein, wenn Sie im Krankheitsfall oder aufgrund hohen Alters auf dauerhafte Pflege angewiesen sind.

**Gesetzliche Rentenversicherung:** Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt Arbeitnehmer\*innen bei Eintritt in das Rentenalter (derzeit 65 Jahre) eine Rente. Die Rente bemisst sich dabei nach den Jahren, die Sie in Deutschland gearbeitet haben und nach der Höhe Ihres Einkommens.

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/03\\_broschueren\\_und\\_mehr/01\\_broschueren/01\\_national/unsere\\_sozialversicherung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=31](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/01_national/unsere_sozialversicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=31)

Wenn Sie beabsichtigen, nach Ihrem Aufenthalt in Deutschland in Ihr Heimatland zurückzukehren, besteht die Möglichkeit, in Deutschland erworbene Rentenansprüche mitzunehmen. Andererseits ist es auch möglich, bereits erworbene Rentenansprüche auf Antrag zurückerstattet zu bekommen. Die Voraussetzungen von der Mitnahme oder Rückerstattung bereits erworbener Rentenansprüche ist davon abhängig, ob Ihr Heimatland ein EU Staat (EWR oder Schweiz) ist, Deutschland mit Ihrem Heimatland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat oder Sie aus einem Drittstaat kommen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter:

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/04\\_formulare\\_und\\_antraege/01\\_versicherte/01\\_vor\\_der\\_rente/DRV\\_Paket\\_Versicherung\\_Erstattung\\_von\\_Beitr%C3%A4gen.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/01_versicherte/01_vor_der_rente/DRV_Paket_Versicherung_Erstattung_von_Beitr%C3%A4gen.html)

**Gesetzliche Unfallversicherung:** Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt die Heilbehandlungskosten und die Wiedereingliederung in Ihren Arbeitsalltag nach einem Arbeits- bzw. Berufsunfall. Die gesetzliche Unfallversicherung ist - im Gegensatz zur Kranken- oder

Rentenversicherung - Sache Ihres Arbeitgebers. Dieser meldet seinen Betrieb bei einer Berufsgenossenschaft oder einem anderen zuständigen Unfallversicherungs-Träger an und zahlt den kompletten Beitrag. Jeder, der in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis steht, ist kraft Gesetzes versichert; der Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Familienstand oder Nationalität. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherte bei ihrer Arbeit und auf Dienstwegen erleiden. Weitere Informationen unter:

[http://www.vbg.de/DE/0\\_Home/home\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/0_Home/home_node.html)

[https://www.dguv.de/de/ihr\\_partner/arbeitnehmer/gesetzliche-uv/index.jsp](https://www.dguv.de/de/ihr_partner/arbeitnehmer/gesetzliche-uv/index.jsp)

**Gesetzliche Arbeitslosenversicherung:** Wenn Sie in den letzten zwei Jahren versicherungspflichtig beschäftigt waren und davon mindestens 12 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, haben Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dafür müssen Sie sich bei der Agentur für Arbeit spätestens 3 Monate vor Auslaufen Ihrer Beschäftigung arbeitslos melden. Wenn sie dann arbeitssuchend sind, unterstützt Sie die Agentur für Arbeit durch Beratung und Vermittlung neuer Arbeitsstellen.

Weitere Informationen (auch auf Englisch) unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden>

**Bayerische Versorgungskammer (Vddb):** Die Versorgungsanstalt deutscher Bühnen (Vddb) bietet Mitarbeiter\*innen an deutschen Theatern neben der gesetzlichen Rentenversicherung einen zusätzlichen Versicherungsschutz im Alter, bei Berufsunfähigkeit und im Todesfall. Bei der Bayerischen Versorgungsanstalt sind Sie dann automatisch pflichtversichert, wenn Sie sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis an einem deutschen Stadt- und Staatstheater oder einer sonstigen Mitgliedsbühne der Vddb befinden. Sollten Sie nicht durchgängig an einem Theater beschäftigt sein, haben Sie die Möglichkeit sich für 12,50 € im Monat freiwillig weiter zu versichern, wozu wir Ihnen aufgrund des umfassenden Leistungsangebots der Vddb raten.

Weitere Informationen finden Sie direkt bei der Vddb unter:

<http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/vddb/de/uebersicht/broschuere.pdf>

Befinden Sie sich in einer künstlerischen **selbständigen Tätigkeit** (z. B. weil Sie einen Werkvertrag unterschrieben haben) und Ihr Jahreseinkommen aus rein künstlerischer Tätigkeit mindestens 3.900 € beträgt, haben Sie die Möglichkeit, durch den Eintritt in die Künstlersozialkasse (KSK) einen Zugang zur gesetzlichen Sozialversicherung zu erhalten. Die Künstler\*innen und Publizist\*innen in der KSK zahlen nur, im Gegensatz zu anderen freiwillig versicherte Selbständige, einen dem Arbeitnehmeranteil entsprechenden Betrag.

Die Voraussetzungen für eine Versicherung durch die KSK erhalten Sie unter folgendem Link:

<http://www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten/voraussetzungen.html>

## Steuern

Das Einkommen wird in Deutschland mit der sogenannten Einkommenssteuer versteuert. Einkommenssteuer müssen Sie auf alle im Jahr anfallende Einkünfte bezahlen. In Deutschland gilt jedoch für alle Bürger\*innen ein Grundfreibetrag, bis zu diesem Betrag fallen auf ihr versicherungspflichtiges Einkommen keine Steuern an. Der Grundfreibetrag liegt bei 9.000 € (Stand 2018), wenn sie ledig sind und bei 18.000 €, wenn Sie verheiratet sind. Grundsätzlich ist der Steuersatz höher, je höher Ihr zu versteuerndes Einkommen ist, die Steuersätze liegen zwischen 14% und 45%. Neben dem Einkommen richtet sich der Steuersatz auch nach den

familiären Verhältnissen. Um den Steuersatz nicht erst am Ende eines Jahres, sondern bereits für den jeweilig laufenden Monat bestimmen zu können, werden die Steuerzahler in unterschiedliche Steuerklassen I-VI eingeteilt.

Die einzelnen Steuerklassen entnehmen Sie bitte folgendem Link:

<https://www.steuerklassen.com/>

Vom Finanzamt erhalten Sie, sobald Sie sich beim Einwohnermeldeamt gemeldet haben, Ihre Steueridentifikationsnummer, die Sie spätestens bei der Unterzeichnung Ihres Arbeitsvertrags benötigen. Sie können diese auch direkt bei dem für Sie zuständigen Finanzamt beantragen. Als Arbeitnehmer\*in behält Ihr Arbeitgeber die Einkommenssteuer von Ihrem Bruttoeinkommen in Form von Lohnsteuer ein und überweist diese direkt an das entsprechende Finanzamt. Zudem überweist Ihr Arbeitgeber ggf. Solidaritätszuschlag und/ oder Kirchensteuer an das Finanzamt. Nachdem Ihr Arbeitgeber neben den Sozialversicherungsbeiträgen nun auch die Steuern an das Finanzamt abgeführt hat, bleibt Ihnen Ihr restliches Einkommen als Nettoeinkommen über, die Höhe entnehmen Sie Ihren Gehaltsabrechnungen.

Nach einem Jahr haben Sie die Möglichkeit durch eine Einkommenssteuererklärung prüfen zu lassen, ob Sie zu viel oder zu wenig Steuern gezahlt haben. Das Finanzamt prüft anhand tatsächlicher Einkünfte, welche gegen finanzielle Belastungen (sogenannte Aufwendungen) gegengerechnet werden, ob Ihnen eine steuerliche Rückerstattung zusteht. Die für die Steuererklärung notwendigen Formulare erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt oder online. Gegebenenfalls können Sie Ihre Einkommenssteuererklärung auch kostenpflichtig durch einen/einer Steuerberater\*in oder einen Lohnsteuerhilfeverein (oft günstiger als ein/e Steuerberater\*in) erledigen lassen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<https://www.lohn-info.de/lohnsteuerabzug.html>

[http://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/content/make-it-in-](http://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/content/make-it-in-germany/PDF/MiIG_Ratgeber_Arbeiten_in_Deutschland.pdf)

[germany/PDF/MiIG\\_Ratgeber\\_Arbeiten\\_in\\_Deutschland.pdf](http://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/content/make-it-in-germany/PDF/MiIG_Ratgeber_Arbeiten_in_Deutschland.pdf) (zu Steuern, Seite 12)

### **Quellensteuer und Doppelbesteuerungsabkommen**

Ausländische Künstler\*innen, die in Deutschland keinen festen Wohnsitz haben, sind hier beschränkt steuerpflichtig. Alle hier erzielten Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit unterliegen der Steuerpflicht. Bei unselbstständig Tätigen zieht der Arbeitgeber die Steuer direkt vom Arbeitslohn ab und leitet sie an das Finanzamt weiter. Bei Selbstständigen unterliegen die Einnahmen der Quellensteuer, d. h. der Leistungsempfänger zieht die Steuer vom Honorar ab und führt sie an das Finanzamt ab. Der Steuersatz beträgt momentan 15% auf die gesamten Einnahmen. Vom Auftraggeber ersetzte Reisekosten zählen nicht zu den Einnahmen. EU/EWR-Bürger können Betriebsausgaben, die mit den künstlerischen Einnahmen direkt in Zusammenhang stehen, von diesen abziehen. In diesen Fällen beträgt der Steuersatz 30%. Wenn das Honorar pro Darbietung 250,00 Euro (pro Person) nicht übersteigt, erfolgt keine Besteuerung.

Um Doppelbesteuerungen in Deutschland und im Herkunftsland zu vermeiden, hat Deutschland mit zahlreichen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Zum Beispiel wird in Österreich die in Deutschland gezahlte Einkommensteuer angerechnet, in der Schweiz werden die hier versteuerten Einnahmen nicht mitgerechnet (können aber zu einem höheren Steuersatz auf die anderen Einnahmen führen).

Diese Informationen gelten für Einzelkünstler\*innen oder Gruppen von Einzelkünstlern und Personengesellschaften, die bei einem inländischen Auftraggeber, bzw. Arbeitgeber beschäftigt sind. Weiterführende Informationen erhalten Sie unter:



BMF-Schreiben vom 25.11.2010: [https://www.bzst.de/DE/Steuern\\_International/Abzugsteuern\\_gem\\_%2050\\_50a\\_EStG/download/BMF\\_Schreiben\\_vom\\_25112010.html?nn=31220](https://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Abzugsteuern_gem_%2050_50a_EStG/download/BMF_Schreiben_vom_25112010.html?nn=31220)

Merkblatt ausländische Künstler:

[https://www.bzst.de/DE/Steuern\\_International/Abzugsteuerentlastung/Freistellung\\_Erstattung/Merkblaetter/merkblaetter\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Abzugsteuerentlastung/Freistellung_Erstattung/Merkblaetter/merkblaetter_node.html)

### **Wichtige Kontaktadressen:**

#### **Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger (GDBA) r. V.**

Heinrichstraße 23 - 25, 22769 Hamburg

Telefon +49 (0) 40 4328244-0

[www.buehnengenossenschaft.de](http://www.buehnengenossenschaft.de)

#### **Touring Artists**

Informationsportal für international mobile Künstlerinnen und Künstler

<https://www.touring-artists.info/home/>

#### **KSK – Künstlersozialkasse**

Postanschrift:

Künstlersozialkasse, 26380 Wilhelmshaven

Service-Nummer: 04421- 973 405 1500

E-Mail für Fragen zur Künstlersozialversicherung: [auskunft@kuenstlersozialkasse.de](mailto:auskunft@kuenstlersozialkasse.de)

<http://www.kuenstlersozialkasse.de/>

#### **Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen**

Postanschrift Postfach 81 08 51, 81901 München

Telefon: (089) 9235-6

E-Mail: [vddb@versorgungskammer.de](mailto:vddb@versorgungskammer.de)

[www.buehnenversorgung.de](http://www.buehnenversorgung.de)

Bei Fragen rund um Visa und Aufenthaltstitel unterstützt Sie die zuständige Deutsche Ausländerbehörde. Anbei finden Sie einen Link mit den Adressen der deutschen Auslandsvertretungen in den verschiedenen Ländern sowie viele weitere nützliche Informationen:

[www.make-it-in-germany.com/make-it/deutschland-vor-ort/](http://www.make-it-in-germany.com/make-it/deutschland-vor-ort/)

Autorinnen: Christine Stein, Kirsten Lemcke, Franziska Reincke

Heinrichstraße 23-25, D-22769 Hamburg, Tel. +49 (0) 40 4328244-0, Fax +49 (0) 40 4328244-29  
[www.buehnengenossenschaft.de](http://www.buehnengenossenschaft.de)